

## **Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung,<sup>1</sup> die am 12.02.2008 abgehalten wird.**

**Zweck:** Damit sich jedes Mitglied ein wahres Bild der tatsächlichen Lage der BWG und der Lösung anstehender Probleme machen kann, erteilen Vorstand und Aufsichtsrat, als Treuhänder fremden Vermögens, umfassende Auskunft über die unter den Tagesordnungspunkten formulierten Fragen. Mittels Beschluß ist über die Haftungsfrage im Zusammenhang mit den fristlosen Kündigungen zu entscheiden. Anschließend mögen Lösungsvorschläge erörtert werden, die einer Beschlußfassung in der nächsten Generalversammlung zugeführt werden.

**Grund:** Abwenden von Schaden. — Aufgrund der vielen rigorosen Veränderungen in kürzester Zeit und den damit verbundenen Auswirkungen ist die BWG Wonnegau ideell bereits beschädigt. Ein erheblicher Schaden finanzieller Art droht. Es ist dringend geboten, das Ausmaß dieses Schadens unbedingt zu begrenzen, zumal auch künftige Auszahlungen an die Mitglieder überaus gefährdet sind. Aufgrund der Brisanz der Lage sollen die Mitglieder gemäß Satzung § 30 und § 31 in **geheimer Abstimmung** entscheiden. Die außerordentliche Generalversammlung ist mittels Tonaufzeichnung zu protokollieren.

### **Tagesordnungspunkte:<sup>2</sup>**

#### **TOP 1 Fall Schlitter**

- Laut Vergleich hält die BWG nicht an den gegen ihren Arbeitnehmer Schlitter erhobenen Vorwürfen fest. Ein Nichtverschulden des Arbeitnehmers hat das Gericht festgehalten. Schlitter hat laut Gericht Anspruch auf Abfindung, die Lebensversicherung und fünf Bruttomonatslöhne, das ergibt 73.517 Eur. Dazu kommen Gehälter für die Geschäftsführer Aerneke und Kießling, sowie die Rechtsanwaltskosten. **Hiermit sind der BWG doppelte Kosten entstanden.** Zusammen dürften dafür ca. 20.000 Eur, insgesamt also an die 100.000 Eur anfallen.
- **In welcher Höhe genau bewegen sich die Zusatz- und Folgekosten?**

#### **TOP 2 Fall Hengst GmbH**

- Die Verhandlungen mit der Hengst GmbH sind offenbar gescheitert, denn die Hengst GmbH klagt. Bestenfalls ist mit einem Vergleich, doch dann mit den 10-fachen Kosten zu rechnen (berechnet anhand der bei der Herbstversammlung präsentierten Zahlen und im Verhältnis zu den Kosten der Angelegenheit Schlitter). Bedeutet das für die Mitglieder eine Belastung von mindestens 1.500 Eur pro Hektar?

##### **Finanzielle Folgen des Falls für die BWG:**

- Zahlung eines sehr hohen vertragsbedingten Abfindungsanspruches.
- Der BWG kann schwerer Vertragsbruch vorgeworfen werden, diesen Falls wird sie wegen des Kündigungsschadens schadensersatzpflichtig sein. Die BWG kann für die Entschädigung der Verdienstauffälle von ca. 2 ½ Jahren (Vertragsende 2010) in Anspruch genommen werden.
- Die BWG wird der Hengst GmbH Provisionen aus dem Vertrag bis 31.08.2007 (Kündigung des Alleinvertriebsvertrages seitens Hengst GmbH) zahlen müssen. Damit wird die BWG eine doppelte Provisionsbelastung (Kommissionäre + Hengst GmbH) zu tragen haben.
- Dazu kommen Gerichts- und Rechtsanwaltskosten. In welcher Höhe wird der Streitwert anzusetzen zu sein, da die Gerichts- und Rechtsanwaltskosten an diesem bemessen werden?

#### **TOP 3 Außerordentliche Kosten für Verbandshilfe/-unterstützung**

- Die BWG habe der Verbandshilfe/-unterstützung bedurft, erklärte Herr Fontana bei der Herbstversammlung. "Zwei Herren hielten sich für mehrere Wochen in Monsheim auf". D.h. sie waren in den Räumlichkeiten der BWG beschäftigt. Ist anzunehmen, daß dies geschah, um die "Sümpfe menschlicher Niederungen" zu beseitigen? (Mit diesen Worten leitete der Herr Vorstandsvorsitzende die Herbstversammlung ein.)
- **Waren die beiden Verbandsvertreter Zwecks Raußschmiß-Aktion, neudeutsch Kick-Off, von dem Vorsitzenden in die BWG gebeten worden?**
- Für diese Hilfe bzw. Unterstützung hat der Verband gegen die Genossenschaft Anspruch auf Erstattung barer Auslagen und auf Vergütung seiner Leistung. **Wieviel hatte oder hat die BWG für die genannte Verbandshilfe/-unterstützung zu zahlen?**

---

<sup>1</sup> GenG § 45, Satzung §§ 27 u. 28 Abs. 2

<sup>2</sup> GenG § 45 Abs. 1 u. 2, Satzung § 28 Abs. 3 u. 4

**Infolge der fristlosen Kündigung des Geschäftsführers Schlitter und der Verbandshilfe/-unterstützung sind unserer Genossenschaft enorme Unkosten entstanden. Was bedeutet das für die BWG und für uns, die Mitglieder?**

- Müssen wir dem Herrn Vorstandsvorsitzenden glauben, wenn er von einer desolaten Lage der BWG spricht, die er bei seinem Amtsantritt vorfand, und wenn er mit der "schwierigen wirtschaftlichen Lage" die von ihm eingeleiteten Maßnahmen rechtfertigt? In diesem Fall würde wohl die anstehende finanzielle Last den Ruin unserer Genossenschaft bedeuten?
- Vertrauen wir der Beurteilung des Genossenschaftsverbandes, verdiente die BWG Wonnegau im Vergleich zu anderen Genossenschaften im März/April 2007 die Note: Sehr Gut! – 58% Eigenkapital, 6.400 Eur/ha Auszahlung in 2006. – In Anbetracht der bereits faßbaren Kosten und in Hinblick auf die bevorstehenden Regreßansprüche und Prozeßkosten stellt sich die Frage, ob der BWG dieses Lob zukünftig noch zuteil werden wird.
- **Welche Auswirkungen auf die Auszahlungen an die Mitglieder sind zu erwarten?**
- **Werden Kredite aufgenommen werden müssen?**
- In Hinblick auf den anstehenden Prozeß mit der Hengst GmbH und die möglichen Regreßansprüche lautet die Frage: **Ist der Prozeß mit der Firma Hengst und der damit drohende Schaden für die BWG noch abzuwenden?**
- Gleichzeitig laufen die Geschäfte in der BWG weiter. Für Weinbehandlungsstoffe, voraussichtlich Provisionen, Honorare, Weinlabor usw. fallen fortlaufend Kosten an. Die Kosten für diese Leistungen glaubte der Vorsitzende mit dem Vertragsbruch deutlich senken zu können. Wegen dem Vertragsbruch aber konnte die Firma Hengst gegen die BWG Klage erheben und hat laut Gesetz Anspruch auf Entschädigung.
- **Der BWG, dem Unternehmen der Winzer, werden abermals doppelte Unkosten anfallen.**

**TOP 4 Eskapaden zum Schaden der Genossenschaft?**

**Waren die beiden fristlosen Kündigungen (Vertragsbrüche!) fundiert begründet?**

- Der Ausgang des Schlitter-Prozesses zeigt, daß die Vorwürfe Geheimnisverrat und mangelnde Loyalität eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund nicht zwingend rechtfertigen. Das zeigen auch die hohen Kosten, die dieser Vertragsbruch zum Schaden unserer Genossenschaft zur Folge hat.
- Der Firma Hengst warf man Kundentäuschung vor. Der Prüfungsbericht besagt, **daß kein Betrug und keine weinrechtlichen Verstöße vorliegen**. Der Aufsichtsrat mußte am 4. Mai 2007 bekennen: **"Es entfällt der Verdacht einer möglichen Kundentäuschung."** Die Hengst GmbH hatte sich demnach keines Vergehens gegen die BWG schuldig gemacht.
- Am 2. Juli 2007 wollte man seitens der BWG (oder des Vorstandsvorsitzenden?) die Verträge mit der Firma Hengst "modifizieren", d.h. abändern. Einfach aufzuheben waren sie nicht, denn: "Die Verträge sind nach Prüfung durch den Genossenschaftsverband formaljuristisch nicht zu beanstanden." Die einzige **rechtmäßige Möglichkeit**, die Firma Hengst loszuwerden, ist ganz offensichtlich nicht erörtert worden. Hätte man sonst so leichtfertig die gültigen Verträge fristlos gekündigt?
- Publikumswirksam legte Vorstandsvorsitzender Schilling in der Herbstversammlung der Firma Hengst zur Last, auf Kosten der BWG **zuviel** Geld zu verdienen. Viele Zuhörer glaubten danach, daß sich die Firma Hengst **unrechtmäßig auf Kosten der Mitglieder bereichere**. Diese in Schieflage gebrachten Tatsachen rückte Herr Fontana, Vertreter des Genossenschaftsverbandes in seiner Rede keineswegs gerade.
- Inzwischen soll die BWG bzw. der Vorstandsvorsitzende die Rechtsanwälte gewechselt haben. – Haben die Rechtsanwälte des Genossenschaftsverbandes das Mandat im Fall Hengst GmbH niedergelegt und falls ja, warum?

## **TOP 5 Frage nach der Vermeidbarkeit des Schadens und der Sorgfaltspflicht des Vorstandes**

**Hat die Geschäftsleitung in der leitenden, verantwortlichen Stellung des Verwalters fremden Vermögens verantwortungsbewußt und mit Augenmaß gehandelt? – Haben der Vorstandsvorsitzende bzw. der Vorstand die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft gewahrt?**

- Waren Vorstand und Aufsichtsrat im Vorfeld die geplante Kündigung der geltenden Verträge bekannt?
- Informierte sich der BWG-Vorstand hinreichend und zeitnah über die Folgen und Risiken, die mit der fristlosen Kündigung geltender Verträge verbunden sind? – Wurde eine Risiko- und Kostenanalyse der geplanten Kündigungsaktion erstellt?
- Hatte der Vorstand Gelegenheit das Für und Wider gewissenhaft zu erörtern und abzuwägen? – War das hohe Risiko eines Schadens erkennbar und abweisbar?
- Welche vernünftigen geschäftlichen Gründe sprachen dafür, ein so hohes Risiko einzugehen?
- **Gibt es dazu entsprechende Beschlüsse? Oder wurden möglicherweise Vorstand und Aufsichtsrat wie die Mitglieder vor vollendete Tatsachen gestellt?**
- Die Rechtswidrigkeit, das heißt der Verstoß gegen geltendes Vertragsrecht in zwei Fällen, war zweifelsfrei absehbar und vermeidbar. Bei der Herbstversammlung wurde nachdrücklich von einem Mitglied darauf hingewiesen.
- Ein Verstoß der Geschäftsleitung gegen die besondere Sorgfaltspflicht scheint vorzuliegen.

## **TOP 6 Die Haftung der Geschäftsleitung bei Managementfehlern**

Das Genossenschaftsgesetz § 34 besagt:

*1) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Ist streitig, ob sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft angewandt haben, tragen sie die Beweislast.*

*4) Der Genossenschaft gegenüber tritt die Ersatzpflicht nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluß der Generalversammlung beruht. Dadurch, daß der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat, wird die Ersatzpflicht nicht ausgeschlossen.*

### **Haben die Mitglieder ihre Zustimmung zu möglichen Managementfehlern erteilt?**

- Bereits am 24.10.2007 schrieb der Vorstandsvorsitzende uns allen: *"Um unser Unternehmen zukunftssicher zu machen, mußten in den vergangenen Monaten von Vorstand und Aufsichtsrat weitreichende Entscheidungen getroffen werden. Auf der sehr gut besuchten Herbstversammlung Anfang August 2007 haben Sie signalisiert, dass die Mitglieder der BWG die gefassten Beschlüsse mit einer überwältigenden Mehrheit mittragen. Dafür gebührt Ihnen an dieser Stelle mein aufrichtiger Dank."*
- **Nimmt der Vorstandsvorsitzende an, die überwältigende Mehrheit der Mitglieder hätte den fristlosen Kündigen und somit Vertragsbruch in zwei Fällen zugestimmt?**
- **Sind die Mitglieder deshalb regreßpflichtig, und müssen Sie die Verantwortung für die Kosten mittragen?**

### **Beschlußantrag**

**Die Mitglieder mögen in geheimer Abstimmung entscheiden, ob sie für die Kosten und Regreßansprüche im Zusammenhang mit den fristlosen Kündigungen haften.**

Die Frage lautet:

Haften Sie für die Kosten und Regreßansprüche im Zusammenhang mit den fristlosen Kündigungen?

Ja

Nein

## **TOP 7 Fall Jost**

- Das Ergebnis der Sonderprüfung im März bestätigte nicht die gegen Jost erhobenen Vorwürfe des Betruges und der Untreue. Die Meinung des Vorstandsvorsitzenden ist bekanntermaßen eine andere.
- Rechtfertigt dieser Umstand das Hausverbot, das seit Juli über Jost verhängt ist?
- Wäre es nicht an der Zeit, daß sich die BWG bei Hartmut Jost entschuldigt?
- **Ist ein solches Verhalten mit unserer Auffassung von Anstand, Rechtschaffenheit und Redlichkeit vereinbar?**

## TOP 8 Verabschiedung ausscheidender Vorstandsmitglieder

- Warum wurde bei der Generalversammlung am 26. April 2007 Herr Eberle nicht ordnungsgemäß verabschiedet und ihm für seine langjährigen Dienste in Vorstand und Aufsichtsrat gedankt?
- Soll künftig auf diese Tradition verzichtet werden?

## TOP 9 Verschiedenes

- 1) Ein anonymes Schreiben war an den Aufsichtsratsvorsitzenden Herrn Ernst und den Genossenschaftsverband geschickt worden.
  - a) Darin wird behauptet, Herr Ripp habe bei Sorten mit hohen Zuschlägen überdurchschnittlich viel Trauben angeliefert, bei weniger lukrativen Sorten dafür unterdurchschnittlich wenig. Darauf und auf "Flächentausch etc." hatte Jost bereits im April mit Forderung einer Sonderprüfung hingewiesen. Ein ordentliches Prüfungsergebnis steht noch immer aus. **Angesichts des geltenden Gleichheitsgebotes** ist dies ein Skandal, zumal Ripp den "Fall Jost" auf den Prüfstand stellte.
  - b) Ein anderer Vorwurf ist gegen den Vorstandsvorsitzenden Schilling gerichtet. Unstimmigkeiten über Art und Weise der Auftragsvergabe der neuen EDV stehen im Raum. – Wie steht es zudem mit den das Angebot überschreitenden Kosten, sowie der Funktionsfähigkeit und -tüchtigkeit des neuen EDV-Systems?
  - c) Ein weiterer Vorwurf betrifft einen Angestellten der BWG. Er soll beim Barverkauf von Flaschenwein den 25%-tigen Rabattanspruch eines bereits vor längerem verstorbenen Kunden zu seinen eigenen Gunsten vereinnahmt haben.
  - d) Alle drei Vorwürfe sind einer gründlichen, **umfassenden, aber nicht einer stichprobenartigen Sonderprüfung zuzuführen**. Das Ergebnis der Sonderprüfung ist wahrheitsgemäß und vollständig den Mitgliedern mitzuteilen.
- 2) Man sagt, die Genossenschaft müßte destillieren lassen. Welche Menge wurde destilliert, welche Menge muß noch destilliert werden? Welche Weine werden destilliert, weiß oder rot? Wurde der Wein in irgendeiner Form behandelt, wie und mit was, welche Kosten sind dafür in Ansatz zu bringen?
- 3) Man sagt, der neue Geschäftsführer Herr Kießling sei bei Dr. Schilling angestellt gewesen. Ist dies zutreffend? Falls ja, von wann bis wann genau war das?
  - a) In der Schlitter-Verhandlung war zu hören, Anfang 2007 habe Herr Kießling als Angestellter Dr. Schillings, damals stellvertretender Vorsitzender, u. a. die Verträge der Hengst GmbH und Schlitters Arbeitsvertrag geprüft. Was ist davon zu halten?
  - b) Herr Kießling möge bitte detailliert darlegen, welche "zukünftigen Kosteneinsparungen" er "von bis zu 50% erreicht" hat in den drei Wochen seines Wirkens, wie er in seinem Schreiben bekannt gibt.
- 4) Hat die Preiserhöhung zu Beginn des Weihnachtsgeschäftes, wie befürchtet, der BWG einen Imageschaden eingebracht?
  - a) Konnten durch die Preiserhöhungen im Flaschenweissektor erkennbare Mehreinnahmen erzielt werden, wenn ja, in welcher Höhe?
  - b) Wie ist das Verhältnis von Euro pro Liter des im Weihnachtsgeschäft 2007 abgesetzten Flaschenweins zu den zwei Jahren zuvor im Weihnachtsgeschäft verkauften Liter/Eur?
  - c) Wie sieht das Verhältnis der Wertschöpfung im Vergleich zu den letzten zwei Jahren aus?